

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	270
2. PERSONALNACHRICHTEN	270
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	270
Sonstige Stellen	271
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	
hier: Inkrafttreten der Satzung	271
Denkmalschutz in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)	
für das Gebiet des Freistaates Thüringen	271
Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005	279

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Neufassung der Anlage der Förderrichtlinien und Antragsformular der Kirchlichen	280
Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz	
Sachsen	282
2. PERSONALNACHRICHTEN	282
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kollektendank des CVJM für das Projekt „Kirche für Teens“	282

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	282
2. PERSONALNACHRICHTEN	282
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kollektenplan 2006	282

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Freie Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters in der Superintendentur Sonneberg (50 %)

In der Superintendentur Sonneberg ist ab sofort die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen.

Arbeitsorte sind die Kirchengemeinden Steinach, Lauscha und Spechtsbrunn. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Familien und Ehrenamtlichen.

Eine Kirchenmusikerin (100 %), eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (50 %), drei Pfarrer, eine Pastorin, aktive Gemeindekirchenräte und engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf die Zusammenarbeit in der Region:

Wir erwarten:

- Fortführung der bisherigen Arbeit,
- neue Impulse für die Region,
- Bereitschaft zur Projektarbeit.

Anforderungsprofil:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Ausbildung,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Teamfähigkeit,
- Flexibilität (Arbeit unter verschiedenen Bedingungen an drei Orten).

Wir bieten:

- Stellensicherheit (mittelfristig),
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO),

- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Aufstockung der Stelle durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Bewerbungen sind zu richten an:

Vorstand der Kreissynode Sonneberg
Coburger Allee 40
96515 Sonneberg.

Telefonische Anfragen:

Pfarrer Johannes Beyer (Vors. der Kreissynode)
Tel.: 03 67 61 / 407

Freie Stelle für einen Jugendwart/eine Jugendwartin

In der Superintendentur Apolda-Buttstädt ist ab sofort die Stelle eines Jugendwarts/einer Jugendwartin mit Dienstumfang von 75 % zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, und kann danach gegebenenfalls verlängert werden.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- sich für Planung, Organisation, Durchführung von Veranstaltungen der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich fühlt (Konfirmententage, Jugendferien- und Wochenendfreizeiten),
- in der Arbeit mit Konfirmanden in der Region Apolda mitwirkt,
- Jugendgottesdienste gestaltet,
- (dem/der) die Begleitung und Gewinnung Ehrenamtlicher am Herzen liegt,
- in Apolda den Aufbau einer Jungen Gemeinde betreibt,
- die Fortführung der Tensing-Arbeit und/oder eventuelle Neugestaltung der musikalisch-kreativen Arbeit leisten kann,
- den Kontakt zu Jugendeinrichtungen der Stadt Apolda aufbaut und pflegt
- Jugendliche der Region Bad Sulza in Projekte einbezieht und unterstützt.

Im Zusammenhang mit all diesen Punkten ist uns die Kontaktpflege zu Kirchengemeinden und Einbeziehung der Jugendlichen in Gemeinde sehr wichtig.

Anforderungsprofil:

- Gemeindepädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzausbildung oder Ausbildung als Diakon/in,
- Vorerfahrung in der gemeindlichen Arbeit wäre gut,
- Konflikt- und Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Kreativität,
- Fähigkeit, komplex zu denken und zu arbeiten.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einer weiteren hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin und dem Kreisjugendpfarrer sowie mit vielen engagierten Jugendlichen,
- Ehemaliges Pfarrhaus als Wohnsitz bzw. Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung,
- Vergütung nach KAVO,
- Materialpool, Jugendräume, Unterstützung durch Kinder- und Jugendausschuss der Kreissynode.

Ein Kennenlernen der Situation der Jugendgruppen im Voraus ist nach Absprache möglich und wäre wünschenswert. Nähere Informationen erhalten Sie bei Kreisjugendpfarrer Reno Christoph, Tel. 036 44 / 55 57 13 oder Superintendentin Bärbel Hertel, Tel. 036 44 / 65 16 24.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins.

Die Bewerbung ist bis zum **30. Oktober 2005** zu richten an den Vorstand der Kreissynode, Lessingstr. 32, 99510 Apolda.

Sonstige Stellen

Stelle einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrates in der Leitung des Dezernates „Kirchliche Dienste“ in der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit Sitz in Darmstadt ist zum 1. Mai 2006 die Stelle einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrates für die

Leitung des Dezernats 1 – Kirchliche Dienste –

zu besetzen.

Die drei Dezernate der Kirchenverwaltung wurden nach Verabschiedung des neuen Kirchenverwaltungsgesetzes zu Beginn des letzten Jahres gebildet. Im Rahmen der weiteren Reformschritte werden derzeit die dezernatsinternen Aufgaben- und Referatsstrukturen auf die Gesamtveränderungen der EKHN neu ausgerichtet. Für das Dezernat 1 Kirchliche Dienste bedeutet dies eine Verlagerung der bisherigen Aufgabenschwerpunkte hin zu einer Gesamtkoordination der Aktivitäten in den Handlungsfeldern der EKHN sowie die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsaufgabe durch ein ständiges Berichtswesen und durch die konzeptionelle Vorbereitung zentraler kirchlicher Grundsatzfragen.

Die damit von der zukünftigen Leitung entsprechend wahrzunehmenden und weiter zu entwickelnden Aufgabenfelder sind:

- Leitung des Dezernats,
- Mitarbeit im Kollegium der Kirchenverwaltung und Unterstützung der gesamtkirchlichen Leitungsgremien,
- Dienstaufsicht über die Leitungen der kirchlichen Arbeitszentren,
- Aufbereitung und Profilierung theologischer Grundsatzfragen,
- Bündelung von Prozessen und Auswertung von Informationen für die Kirchenentwicklung,
- Federführung/Mitwirkung bei der Weiterentwicklung zentraler Bezugsgrößen für die Kirchenentwicklung (Stellenentwicklung, Finanzzuweisungssystem/Budgetbildung, Berufsbilder),
- Anwendung und Weiterentwicklung der Lebensordnung,
- Lehrbeanstandungen,
- Grundfragen des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes,
- Verantwortung für Form und Inhalt des Berichtswesens für die Kirchenleitung,
- Beratung der Kirchenleitung in der Durchführung von Zielvereinbarungsprozessen,
- Management handlungsfeldübergreifender Projekte,
- Konfliktklärung bei Schnittstellenproblemen zwischen Referaten der Kirchenverwaltung, Arbeitszentren, Kirchengemeinden und Dekanaten,
- Weiterführung der dezernatsbezogenen Organisationsentwicklung.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind folgende nachzuweisende Qualifikationen und Erfahrungen:

- Abgeschlossene Theologische Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Pfarrdienst,
- Theologische Reflexionsfähigkeit,

- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition im kirchlichen Dienst,
- Erfahrung in moderner, mitarbeiterorientierter Personalführung und -entwicklung größerer Organisationsbereiche,
- Kenntnisse und eigene Erfahrungen in der Planung, Durchführung und Leitung komplexer Projekte,
- Mitgestaltung von Veränderungsprozessen in leitender Verantwortung,
- Überblick über die kirchlichen Arbeitsfelder. Dabei sind fundierte Kenntnisse aus aktuellen kirchlichen Reformprozessen wünschenswert,
- Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Arbeiten,
- Interdisziplinäres Denken und Handeln in der Verknüpfung verschiedener kirchlicher Handlungsfelder,
- Belastbarkeit und Stabilität in Veränderungsprozessen,
- Sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit und ein strukturierter persönlicher Arbeitsstil.

Die Besoldung erfolgt nach B 3. Eine Berufung auf diese Stelle erfolgt nach dem Kirchenverwaltungsgesetz auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilt: Die Leiterin der Kirchenverwaltung, Frau Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Müller, Tel. 0 61 51 / 40 52 96.

Bewerbungen erbitten wir bis **30. September 2005** an die Kirchenverwaltung der EKHN, Leiterin der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hier: Inkrafttreten der Satzung

Die Verschmelzung der ehemaligen Diakonischen Werke e. V. Anhalts, der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 25. Mai 2005 wirksam geworden.

Die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 (ABl. EKM 2005 S. 112) ist damit am 25. Mai 2005 in Kraft getreten.

Eisenach/Magdeburg, 15. August 2005 Dr. Hans-Peter Hübner
(5618-09/4112-10) Oberkirchenrat

Denkmalschutz in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) für das Gebiet des Freistaates Thüringen

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 (GVBl. S. 465, 562) wurde das Thüringer Denkmalschutzgesetz neu bekannt gegeben. Darin ist nun hinsichtlich der denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren der Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 verankert worden.

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind mit dem Thüringer Kultusministerium abgestimmt und verbindlich zu beachten.

Eisenach, den 27. Juli 2005
(8302)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Hinweise zum Verfahren der Beteiligung der staatlichen Denkmalpflege bei kirchlichen Bauvorhaben nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 32 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG in der Neubekanntmachung vom 14. April 2004) in Verbindung mit Artikel 9 des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 und der Verwaltungsvereinbarung zu § 32 ThürDSchG zwischen dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den evangelischen und katholischen Kirchen in Thüringen sowie dem Durchführungserlass des Ministeriums zu § 32 ThürDSchG vom 1. Juli 2004 gilt Folgendes:

1. Die EKM ist für den Denkmalschutz an den in ihrem Eigentum stehenden denkmalgeschützten Gebäuden und Grundstücken sowie den Kunst- und Kulturgegenständen grundsätzlich selbst zuständig und verantwortlich. Diese Verantwortung nimmt sie durch entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter – die Kirchenbaureferenten der Kreiskirchenämter (Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen), die Baupfleger der Kirchlichen Verwaltungsämter (Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen), die zuständigen Referatsleiter beim Kirchenamt der EKM, den Kunstgutbeauftragten, den Glocken- und den Orgelsachverständigen – wahr.
2. Maßnahmen an einem kirchlichen Kulturdenkmal, die zu Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild des Denkmalensembles oder zu Veränderungen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales führen, bedürfen der Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchen¹ und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege (Denkmalfachbehörde). Bei sonstigen Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmalen ist das Benehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege herzustellen. Die Ergebnisse der Abstimmung teilen die kirchlichen Aufsichtsbehörden dem jeweiligen Denkmaleigentümer, in der Regel der Kirchgemeinde, mit.
3. Kommt keine Einigung im Sinne des Punkt 2 zu Stande, entscheidet das Kirchenamt im Einvernehmen (Nummer 2 Satz 1) bzw. im Benehmen (Nummer 2 Satz 2) mit dem Thüringer Kultusministerium (oberste Denkmalschutzbehörde).
4. Zur Herstellung des Einvernehmens bzw. Benehmens nach Nummer 2 reichen die Kirchen¹ ihre Vorhaben bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ein, die die Unterlagen an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege weiterreicht. Dieses nimmt den Abstimmungsprozess nach Nummer 2 vor und teilt das Ergebnis der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde mit.²

1 Für Kirchgemeinden: Kirchenbaureferenten der Kreiskirchenämter, Baupfleger der Kirchlichen Verwaltungsämter, Kunstgutbeauftragte, Glockensachverständige; für übergemeindliche Vorhaben: Referatsleiter Bau beim Kirchenamt EKM.

5. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und das Thüringer Kultusministerium haben bei ihren Entscheidungen § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zu beachten, wonach bei dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) im Konfliktfall den liturgischen Interessen der Kirche Vorrang vor dem staatlichen Denkmalschutz zu geben ist.

Anlage: Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG –)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
- § 2 Kulturdenkmale
- § 3 Denkmalpflegepläne
- § 4 Denkmalsbuch
- § 5 Eintragungsverfahren

Zweiter Abschnitt

Erhaltung von Kulturdenkmälern

- § 6 Öffentliche Planungen und Maßnahmen
- § 7 Erhaltungspflicht
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Zugang zu Kulturdenkmälern
- § 11 Durchsetzung der Erhaltung

Dritter Abschnitt

Schutz von Kulturdenkmälern

- § 12 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
- § 13 Erlaubnis
- § 14 Erlaubnisverfahren
- § 15 Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

Vierter Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale

- § 16 Zufallsfunde
- § 17 Schatzregel
- § 18 Nachforschungen
- § 19 Archäologische Schutzgebiete
- § 20 Nutzungsbeschränkungen
- § 21 Ablieferung

Fünfter Abschnitt

Kosten

- § 21 a Kosten

Sechster Abschnitt

Denkmalbehörden

- § 22 Denkmalschutzbehörden

-
- 2 Die untere Denkmalschutzbehörde kann zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Diese Stellungnahme hat gegenüber der Kirche keine unmittelbare Außenwirkung. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege ist jedoch intern durch den o. g. Durchführungserlass angewiesen, mit der unteren Denkmalschutzbehörde das Benehmen über seine beabsichtigte fachliche Stellungnahme herzustellen.

- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Denkmalfachbehörden
- § 25 Denkmalrat
- § 26 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Siebenter Abschnitt

Enteignung, Entschädigung und Ordnungswidrigkeiten

- § 27 Enteignung
- § 28 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
- § 29 Bußgeldbestimmungen

Achter Abschnitt

Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen

- § 30 Vorkaufsrecht
- § 31 Steuerbescheinigungen
- § 32 Religionsgemeinschaften
- § 33 (aufgehoben)
- § 34 Ausführungsvorschriften

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 35 Gleichstellungsbestimmung
- § 36 (In-Kraft-Treten).

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

- (1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Dabei obliegt dem Denkmalschutz die hoheitlich-rechtliche Aufgabe und Verantwortung, der Denkmalpflege die fachliche Beratung und Fürsorge für den hoheitlichen Denkmalschutz.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen.

§ 2

Kulturdenkmale

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (Absatz 2) und Bodendenkmale (Absatz 7).
- (2) Denkmalensembles können sein:
1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 3),
 2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4),
 3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 5),
 4. historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6),
 5. historische Produktionsstätten und -anlagen.
- Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Denkmalensembles ein Kulturdenkmal darstellt.
- (3) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen und historische Ortskerne einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen.

- (4) Ein kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist insbesondere gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise mit auch unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist.
- (5) Ein kennzeichnender Ortsgrundriss ist gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Orts- und Siedlungsformen, Straßenführungen, Parzellenstrukturen und Festungsanlagen.
- (6) Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr getragenen Kultur Zeugnis geben. Dazu zählen auch Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen.
- (7) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

§ 3

Denkmalpflegepläne

- (1) Im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden sollen die Gemeinden für Denkmalensembles nach § 2 Abs. 3 bis 5 Denkmalpflegepläne aufstellen.
- (2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen für die Bauleitplanung wieder. Er enthält:
- a. die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten,
 - b. die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmalensembles und d
 - c.
 - d. er Bodendenkmale in Schrift und Plan,
 - e. die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmalensembles und Bodendenkmale jeweils zu verwirklichen ist.

§ 4

Denkmalbuch

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmale werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmale werden im Denkmalbuch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale sind in das Denkmalbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen
1. um Zubehör eines Baudenkmal handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen und sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
 2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmale sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

§ 5
Eintragungsverfahren

- (1) Das Denkmalsbuch wird von der Denkmalfachbehörde von Amts wegen geführt. Der Eigentümer, die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde sowie ein der Denkmalpflege verpflichteter Verband oder Verein können die Eintragung anregen. Vor der Eintragung sind die Eigentümer zu hören; über die erfolgte Nr. 10 – Tag der Ausgabe: Erfurt, den 29. April 2004 467 Eintragung erhalten sie eine Benachrichtigung. Bei der Ermittlung der Eigentümer leisten die Gemeinden Amtshilfe. Die Gemeinden sollen vor Eintragungen in das Denkmalsbuch gehört werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles (§ 2 Abs. 2) durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Die Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmalen ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.
- (4) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmale sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zum Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmale im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen. Im Übrigen bleiben die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285-321-) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Zweiter Abschnitt
Erhaltung von Kulturdenkmalen

§ 6
Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind so frühzeitig zu beteiligen, dass die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

§ 7
Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Unzumutbar ist eine Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterblieben sind.
- (2) Das Land, die Kreise sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse in angemessenem Umfang bei.

- (3) Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weit gehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
- (4) Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.

§ 8
Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmalen auftreten und ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der zuständigen Denkmalfachbehörde über die Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Veräußerungsanzeige für unbewegliche Kulturdenkmale nach § 30 bleibt unberührt.
- (3) Bauarchäologische Zufallsfunde und Münzfunde sind ebenfalls anzeigespflichtig. § 16 gilt entsprechend.

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 10
Zugang zu Kulturdenkmalen

Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll mit dem Eigentümer solcher Denkmale Vereinbarungen über den Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 11
Durchsetzung der Erhaltung

- (1) Kommen Eigentümer oder Besitzer ihren Verpflichtungen nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals ge-

boten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige werden im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen.

Dritter Abschnitt
Schutz von Kulturdenkmälern

§ 12

Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Kulturdenkmale zu erhalten, zu bergen und zu bewahren sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Bei den dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Religionsgemeinschaften in Konflikt geraten, haben in der Interessensabwägung liturgische Belange Vorrang.

(2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann diese unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Durch die Erteilung von Erlaubnissen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

§ 13

Erlaubnis

- (1) Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,
1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - a) zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
 - b) umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern oder
 - c) mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will,
 2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann,
 3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Erlaubnis darüber hinaus nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

§ 14
Erlaubnisverfahren

(1) Der Erlaubnisantrag ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde prüft den Antrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrags mit. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Antrag durch denkmalfachliche Zielstellungen oder vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. Die Kosten dieser vorbereitenden Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

(2) Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es erfordert, soll die Leitung oder Ausführung der vorbereitenden Untersuchung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen zur Auflage einer Erlaubnis gemacht werden.

(3) Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über einen Erlaubnisantrag nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ist grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erteilen. Diese ist an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gebunden. Beabsichtigt die untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme abzuweichen und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. Sofern die Gemeinden einen Denkmalfachpflegeplan erstellt haben (§ 3), entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über die Erlaubnisansprüche allein. Die Denkmalfachbehörde kann wegen der Bedeutung des Objekts und des Vorhabens im Einzelfall die fachliche Beteiligung verlangen. Entsprechendes gilt für die fachliche Beteiligung im Falle des § 12 Abs. 3.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übt die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für von ihr betreute oder verwaltete Kulturdenkmale aus.

§ 15

Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörde instand zu setzen. Die Denkmalschutzbehörden können die Einstellung der Maßnahmen anordnen.

Vierter Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale

§ 16
Zufallsfunde

- (1) Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zulässt.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 17
Schatzregel

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

§ 18
Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesamtes für Archäologie. Die Grabungsgenehmigung kann bestimmen, wer Unternehmer der Grabung sein soll. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 19
Archäologische Schutzgebiete

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Archäologischen Schutzgebieten erklären, wenn dies erforderlich ist, damit die in ihnen enthaltenen Bodendenkmale
1. dauerhaft vor Zerstörung bewahrt oder
 2. bis zu einer wissenschaftlichen Untersuchung vor Eingriffen in den Boden gesichert werden. Die Ausweisung eines Archäologischen Schutzgebietes ist nur zulässig, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass es Bodendenkmale von erheblicher Bedeutung birgt.
- (2) In Archäologischen Schutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Erlaubnis der oberen Denkmalschutzbehörde.

§ 20
Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmale von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung befinden. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.
- (2) Die Beschränkung nach Absatz 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.
- (3) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Archäologie entsprechend der Angemessenheit der Aufwendungen festgestellt hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung oder der Unternehmer der Grabung nach § 18 Satz 2 hat dem Eigentümer den durch die Grabung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 21
Ablieferung

- (1) Das Land, die untere Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmale) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
- (2) Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder dieser der Öffentlichkeit oder wissenschaftlichen Forschungen verloren geht.
- (3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn
1. seit der Anzeige nach § 16 Abs. 1 drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Absatz 1) innerhalb dieser Frist sich gegenüber dem Eigentümer das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat;
 2. der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Fundes, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.
- (4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

Fünfter Abschnitt
Kosten

§ 21 a
Kosten

Für Erlaubnisse nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Bestimmungen über die Kosten der Baugenehmigung bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Denkmalbehörden

§ 22
Denkmalschutzbehörden

- (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.

(4) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landrat oder Oberbürgermeister ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.

§ 23
Zuständigkeiten

(1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen sowie in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. § 7 Abs. 2 sowie die §§ 11, 27 und 28 finden auf Kulturdenkmale des Landes keine Anwendung. Beabsichtigt die obere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abzuweichen und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Vorlage bei der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 24
Denkmalfachbehörden

(1) Denkmalfachbehörden sind

1. das Landesamt für Denkmalpflege mit Sitz in Erfurt und
2. das Landesamt für Archäologie mit Sitz in Weimar.

(2) Die Denkmalfachbehörden sind der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie haben zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörden vorgesehen ist;
2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege);
3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung);
4. Führung des Denkmalsbuches;
5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte;
6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung;
7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht;
8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und fördern;
9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen;
10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes nach § 7 Abs. 2.

(3) Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Denkmalfachbehörde für alle Bereiche der Bodendenkmalpflege ein-

schließlich der Paläontologie. Es ist gleichzeitig Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.

§ 25
Denkmalrat

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) Der Landtag entsendet drei Abgeordnete.

(4) Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder.

(5) Ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

§ 26
Ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Die Denkmalfachbehörden können ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege bestellen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind fachlich und organisatorisch den Denkmalfachbehörden unterstellt. Sie werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Gebiet sie tätig werden sollen, bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die Denkmalfachbehörden und Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Das Land ersetzt den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

Siebenter Abschnitt
Enteignung, Entschädigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 27
Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit:

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. ein Bodendenkmal (§ 2 Abs. 7) wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
3. in einem archäologischen Schutzgebiet (§ 19) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Für die Enteignung und Entschädigung gelten die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Belastung für den Privateigentümer oder sonst dinglich Berechtigten dar, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgeht und daher unzumutbar ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Führen Maßnahmen dazu, dass der Privateigentümer das Eigentum insgesamt nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er stattdessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbünstigt und zur Entschädigung verpflichtet ist das Land.

§ 29

Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. erlaubnispflichtige Maßnahmen entgegen § 13, § 18 Satz 1 oder § 19 Abs. 2 Satz 1 ohne Erlaubnis beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
 3. der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Kulturdenkmalen nicht gestattet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen eingetragenen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 5. einer Einstellungsanordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt;
 6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt;
 7. entgegen § 16 Abs. 3 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt;
 8. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 9. einer Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, sowie Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die obere Denkmalschutzbehörde zuständig, wenn gegen eine Maßnahme dieser Behörde verstoßen wird.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Achter Abschnitt

Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen

§ 30

Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch die dauernde Erhaltung eines Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 469 Abs. 1 und § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde ihr zur Sicherung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruchs des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.
- (3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
- (4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des auf oder in dem Grundstück liegenden Kulturdenkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Belange gesichert erscheint. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die notariell beglaubigte Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 31

Steuerbescheinigungen

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Steuergesetze und nur nach vorheriger Abstimmung der Maßnahme von der Denkmalfachbehörde ausgestellt.

§ 32
Religionsgemeinschaften

Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden über Kulturdenkmale im Eigentum oder Besitz der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften sind die in Artikel 9 des Staatsvertrags des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 (GVBl. S. 509) und in Artikel 18 des Staatsvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 266) getroffenen Regelungen zu beachten oder entsprechend anzuwenden.

§ 33
(aufgehoben)

§ 34
Ausführungsvorschriften

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Sie erlässt ferner die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 35
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36
(In-Kraft-Treten)

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der EKM als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im ABl. EKKPS 2004 S. 162 sowie zum Fortbildungsprogramm 2005 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Magdeburg, den 15. August 2005 Dr. Christian Frühwald
(3301/05) Oberkirchenrat

1. Studientagung für Pfarrerinnen und Pfarrer zum Thema „Pfarramt im Wandel – Chance und Aufgabe“

Vom 17. bis 21. Oktober 2005 veranstaltet die Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Rahmen der Tagungsarbeit „Berliner Bibelwochen“ ihre diesjährige Studientagung für Pfarrerinnen und Pfarrer zum Thema „Pfarramt im Wandel – Chance und Aufgabe“.

Die diesjährige Studientagung möchte durch historische Ausblicke, berufssoziologische Perspektiven und pastoralpsychologische Überlegungen zur Klärung und Versachlichung der anstehenden Probleme beitragen. Die aktuelle Diskussion um das Verständnis der Ordination und Hilfestellungen zur geistlichen Praxis im Pfarramt können der Orientierung dienen. Dazu haben namhafte Wissenschaftler ihr Mitwirken an der

Tagung zugesagt: Birgit Weyel, Dorothea Wendebourg, Ulrike Wagner-Rau, Klaus Raschzok. Exkursionen in ein von der Landflucht geprägtes Gebiet und in eine Berliner Großstadtgemeinde werden die gemeinsame Arbeit konkretisieren und abrunden. Daneben wird die Studientagung auch Gelegenheiten zur Begegnung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Mitgliedskirchen der UEK bieten. Ebenso werden in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der GEKE Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchen, die in der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ verbunden sind, zur Teilnahme an der Tagung eingeladen.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer
Termin: 17. bis 21. Oktober 2005
Beginn: am 17. Oktober um 15.00 Uhr
Ende: am 21. Oktober gegen 12.00 Uhr
Ort: Tagungshotel der UEK, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ziegelstr. 30/31, 10117 Berlin-Mitte
Kosten: 100 €
Anmeldefrist: bis zum 30. September 2005
Anmeldung: UEK, Frau Stenzel, Jebensstr. 3, 10623 Berlin
formlos per Telefax an: 030/31001-200
oder per Mail (stenzel@kirchenkanzlei.de)

2. Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt

„Die gläserne Frau oder das Geheimnis der Schwangerschaft“

Die rasanten Entwicklungen in der Medizin, insbesondere der Pränataldiagnostik drängen die schwangeren Frauen und ihre Partner zu weitreichenden Entscheidungen: was bedeutet für sie der „Vorgeburtstest“ oder haben sie ein Recht auf „Nicht-Wissen“? Wie gehen sie mit der Diagnose um, ein behindertes Kind zu bekommen? Was folgt danach? Und für das Ungeborene: hat es ein Lebensrecht oder gibt es ein Recht auf Selektion?

Zielgruppe: Religionslehrer/innen, Seelsorger/innen, Pfarrer/innen und Interessierte
Methode: Vorträge, Workshop, Podiumsdiskussion
Leitung: Birgit Schwab-Nitsche, DW-EKM
Jutta Speer, eeb Magdeburg
Referenten/innen: Dr. Erika Feldhaus, Gastprofessorin an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin
Pfr. Ernst Springer, Vorstandssprecher der Ev. Stiftung Volmarstein
Termin: 07.11.2005, 9.30–19.00 Uhr,
Ort: Lothar-Kreyssig-Haus, Leibnizstr. 50, Magdeburg
Kosten: 20,- EUR
Anmeldefrist: bis 25.10.2005
Anmeldung: unter der Tel.-Nr. 03 91 / 5 34 64 65
Fax – 4 65, E-Mail: eeb@ekkps.de

Die Fortbildung ist bei LISA als Lehrerfortbildung beantragt.

3. Bausteine Erwachsenenbildung – Praxis-Hilfen für die Arbeit mit Erwachsenengruppen

Werkstatt-Tag: Methoden

Für jeden Anlass die passende Methode – auf die Dosis kommt es an!

Lernen Sie Wege zur angemessenen Methodenwahl in einer Bildungsveranstaltung kennen, die das Reagieren auf Gruppenprozessen ermöglichen, Mittel für lebendiges Lernen bieten und Leitung und Teilnehmende nicht über- oder unterfordern.

<i>Zielgruppe:</i>	Pfarrer/innen, Gemeindepädagogen/innen, Katecheten/innen, Gruppenleiter/innen von Erwachsenengruppen
<i>Methode:</i>	Theorieinput, Workshop, Gruppenarbeit
<i>Leitung:</i>	Karl-Heinz Maischner, Leiter der eeb Sachsen
<i>Referentin:</i>	Silke Luther, Erwachsenenbildnerin, Jena
<i>Termin:</i>	18.11.2005, 17.00–20.30 Uhr, 19.11.2005, 9.00–16.30 Uhr
<i>Ort:</i>	Katharinenhaus, Leibnizstr.4, Magdeburg
<i>Kosten:</i>	25 EUR (inklusive Tagungsgetränke) 22 EUR (Übernachtung, Frühstück)
<i>Anmeldefrist:</i>	bis 02.11.2005
<i>Anmeldung:</i>	unter der Tel.-Nr. 0391/5346465, Fax – 4 65, E-Mail: eeb@ekkpks.de

4. Seelsorgeseminare Halle

Notfallseelsorge/ Krisenintervention – Erste Hilfe für die Seele Grund- und Aufbaukurse

Grundkurs

<i>Thema:</i>	Grundlagen Krise, Krisenintervention, psychotraumatische Schockreaktionen in Extremsituationen, Sterben – Tod – Trauer, Begleitung von Angehörigen, Begleitung der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten
<i>Leitung:</i>	Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge
<i>Termin:</i>	21.–23. November 2005 bzw. 16.–18. Juni 2006
<i>Ort:</i>	Seelsorgeseminare Halle
<i>Kosten:</i>	Übernachtung: 30,- Euro, Verpflegung: 24,- Euro
<i>Anmeldung:</i>	Seelsorgeseminare Halle, Lafontainestr. 17, 06114 Halle, Tel. 0345/5226235, Fax: 0345/5226422

Aufbaukurs

<i>Thema:</i>	Wenn Kinder sterben – Begleitung von Eltern, Betreuung von Kindern in Notfallsituationen, auch von Kinder- und Jugendgruppen, Suizid, Großschadenslagen, Umgang mit eigenen Belastungen (Stress/Stressabbau/Posttraumatische Belastungen)
<i>Leitung:</i>	Thea Ilse, Landespolizeipfarrerin und Beauftragte für Notfallseelsorge

<i>Termin:</i>	7.–9. April 2006 bzw. 22.–24. September 2006
<i>Ort:</i>	Seelsorgeseminare Halle
<i>Kosten:</i>	Übernachtung: 30,- Euro, Verpflegung: 24,- Euro
<i>Anmeldung:</i>	Seelsorgeseminare Halle, Lafontainestr. 17, 06114 Halle, Tel. 0345/5226235, Fax: 0345/5226422

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Neufassung der Anlage der Förderrichtlinien und Antragsformular der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 16. März 2005

Das Kuratorium der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen hat in seiner Sitzung vom 16. März 2005 die Anlage zu Abschnitt 3 Nr. 1 (Antrag auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen) der Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln vom 12. Dezember 2000, ABl. EKKPS 2001 S. 8 f., geändert und neu gefasst. Der Text der Anlage in der ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt geltenden Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16. März 2005 Axel Noack
(7340) Bischof

Vorsitzender
des Kuratoriums der Kirchlichen
Stiftung Kunst- und
Kulturgut in der Kirchen-
provinz Sachsen

Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen

Antrag auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen

ANTRAG

auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen

Antragsteller

Hiermit beantragen wir Euro Förderung

Gesamtaufwand (Kostenvoranschlag) Euro

Maßname:

Kurzbeschreibung sowie Vorgeschichte ggf. bereits geleisteter Vorarbeiten einschließlich früherer Sanierungsmaßnahmen:

Handelt es sich um eine Notsicherungsmaßnahme? Ja/Nein

Anlagen gemäß Nr. 3 Absatz 2 der Förderrichtlinie:

- Beschluss des Gemeindegemeinderates (Protokoll)
- Kostenplan der Arbeitsschritte, des Zeit- und Materialaufwandes durch einen Fachrestaurator
- Beabsichtigter Eigenanteil an der Finanzierung
- Finanzierungsplan (Kopien der verbindlichen Zusagen weiterer Förderer)
- Genehmigung
 - a) der Denkmalschutzbehörde / Stellungnahme Landesdenkmalamt
 - b) der Kirchengemeindeführung (Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland)

Die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln vom 12. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 8) haben wir zur Kenntnis genommen. Sie werden von uns akzeptiert und beachtet.

.....
Stempel und Unterschrift des für die Antragstellung Verantwortlichen

.....
Datum der Antragstellung

Aufhebung und Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung und Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 12. August 2005 Dr. Christian Frühwald
(3455) Oberkirchenrat

Aufheben einer Stelle

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2005 aufgehoben:
Pfarrstelle Jeggeleben.

Errichtung einer Stelle

Folgende Gemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2005 errichtet:

Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Jeggeleben mit dem Dienstsitz in Jeggeleben.

2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Roseli Arendt-Wolff** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Brücken im Kirchenkreis Eisleben zum 1. September 2005,

Frau **Mechthild Latzel** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Kreuzkirche Suhl II und Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Stendal zum 1. September 2005,

Herr **Daniel Keiling** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Veckenstedt im Kirchenkreis Halberstadt zum 1. September 2005,

Herr **Christof Enders** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Jerichow, Kirchenkreis Stendal zum 1. September 2005,

Herr **Thomas Klemm** zum Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Halberstadt zum 1. September 2005.

Beauftragt wurde:

Herr **Dietmar Andrae** mit dem Dienst in der Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Ottersleben, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 1. September 2005.

In den Ruhestand:

der **Pfarrer Dr. Thomas Eggert**, bisher Inhaber der Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen am 1. September 2005.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Dank des CVJM für die Kollekte für das Projekt „Kirche für Teens“

Der CVJM dankt den Gemeinden herzlich für die Kollekte vom Sonntag Invocavit, die für das Projekt „Kirche für Teens“ bestimmt war.

Die seit vier Jahren vom CVJM Sachsen-Anhalt durchgeführten „KonfiCastle“, stoßen auf ein großes Echo in unserer Kirche.

Darüber hinaus wurde spätestens nach der Bischofsvisitation die mangelnde Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, sowie die weiterhin nicht gelingende Integration der Jugendlichen nach der Konfirmation in die Gemeinde als großes Defizit erkannt.

Das Projekt „Kirche für Teenager“ setzt bei den jungen Menschen an, die sich auch nach der Konfirmation für christliche Angebote interessieren.

Jugendarbeit soll dort aufgebaut werden, wo nach der Konfirmation keine jugendgemäßen Veranstaltungen mehr angeboten werden. Dieses geschieht durch regelmäßige Gruppenangebote, Musik, Aktionen, Ausflüge und Freizeiten aber auch durch Angebote wie Gebetsnacht, Bibelgespräche und erlebnispädagogische Programme.

Teenager werden in ihrer Art zu leben ernstgenommen und begleitet. Hier ist der Ort für die Einladung in die Nachfolge von Jesus Christus. Mit Hilfe dieses Projektes konnte inzwischen in verschiedenen Kirchengemeinden auf deren Wunsch hin eine neue Jugendarbeit gestartet werden. Ferner werden die inzwischen sechs Durchgänge „KonfiCastle“ auf Schloss Mansfeld durch die Mittel dieser Kollekte gefördert.

Für den Vorstand des CVJM-Landesverbandes
CVJM Generalsekretär
Norbert Held

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Kollektenplan 2006

Kollekten 2006 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1	01.01.2006	Neujahr	Ortskirche
2	06.01.2006	Epiphantias	Ortskirche
3	08.01.2006	1. So. n. Epiphantias	EKD
4	15.01.2006	2. So. n. Epiphantias	Ortskirche
5	22.01.2006	3. So. n. Epiphantias	Ortskirche
6	29.01.2006	4. So. n. Epiphantias	Bibelwerk/Bibelmobil
7	05.02.2006	Letzter So. n. Epiphantias	Ortskirche
8	12.02.2006	Septuagesimae	Ortskirche
9	19.02.2006	Sexagesimae	Ortskirche
10	26.02.2006	Estomihi	Schwesterschaft Sophienhaus Weimar
11	05.03.2006	Invocavit	Ortskirche
12	12.03.2006	Reminiscere	Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosenfonds
13	19.03.2006	Oculi	Ortskirche
14	26.03.2006	Laetare	Ortskirche
15	02.04.2006	Judica	Behinderte Marienstift Arnstadt
16	09.04.2006	Palmsonntag	Ortskirche
17	13.04.2006	Gründonnerstag	Ortskirche
18	14.04.2006	Karfreitag	Schwesterschaft Diakonissenmutterhaus Eisenach
19	16.04.2006	Ostersonntag	Partnerschaft Ev. Kirche der Slowakei
20	17.04.2006	Ostermontag	Ortskirche
21	23.04.2006	Quasimodogeniti	Ortskirche
22	30.04.2006	Misericordias Domini	Hoffnung für Osteuropa 75 v. H. Gemeinschaft mit Osteuropäischen Kirchen
23	07.05.2006	Jubilate	Ortskirche
24	14.05.2006	Cantate	Kirchenmusik in Thüringen
25	21.05.2006	Rogate	Tansania
26	25.05.2006	Himmelfahrt	Ortskirche
27	28.05.2006	Exaudi	Diakoniegemeinschaft „Johannes Falk“
28	04.06.2006	Pfingstsonntag	EKD Ökumene und Auslandsarbeit - Dritte Europäische Ökumenische Versammlung 2007
29	05.06.2006	Pfingstmontag	Ortskirche
30	11.06.2006	Trinitatis	Kirchliche Jugendarbeit
31	18.06.2006	1. So. n. Trinitatis	Ortskirche
32	25.06.2006	2. So. n. Trinitatis	Offene Altenarbeit Diakonisches Werk
33	02.07.2006	3. So. n. Trinitatis	Ortskirche
34	09.07.2006	4. So. n. Trinitatis	Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler
35	16.07.2006	5. So. n. Trinitatis	Frauenwerk
36	23.07.2006	6. So. n. Trinitatis	Ortskirche
37	30.07.2006	7. So. n. Trinitatis	Orgeln in Thüringen
38	06.08.2006	8. So. n. Trinitatis	Ortskirche

39	13.08.2006	9. So. n. Trinitatis	Rüstzeiten für Körperbehinderte (Diakonisches Werk)
40	20.08.2006	10. So. n. Trinitatis	Fort- u. Weiterbildung für Mitarb. Kinder, Jugend- u. Konfirmandenarbeit
41	27.08.2006	11. So. n. Trinitatis	Ortskirche
42	03.09.2006	12. So. n. Trinitatis	Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge
43	10.09.2006	13. So. n. Trinitatis	Ortskirche
44	17.09.2006	14. So. n. Trinitatis	VELKD - ökumenische Arbeit
45	24.09.2006	15. So. n. Trinitatis	Regionalkollekte Kreissynode
46	01.10.2006	16. So. n. Trinitatis/ Erntedank	Gemeinde Diakonie/Nothilfe
47	08.10.2006	17. So. n. Trinitatis	Ortskirche
48	15.10.2006	18. So. n. Trinitatis	Evang. Landesarbeitsg. für Suchtkrankenhilfe
49	22.10.2006	19. So. n. Trinitatis	Ortskirche
50	29.10.2006	20. So. n. Trinitatis	Ortskirche
51	31.10.2006	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk 60 v. H. Leipziger Missionswerk 40 v. H.
52	05.11.2006	21. So. n. Trinitatis	Diakonisches Jahr/Schulnahe Kinderarbeit, Freiwilliges Soziales Jahr
53	12.11.2006	Drittletzter So. d. Kirchenjahres	Ortskirche
54	19.11.2006	Vorletzter So. d. Kirchenjahres	Regional Kirchentag im Elisabethjahr
55	22.11.2006	Buß- und Betttag	Friedensdienste 75 v. H. Konziliarer Prozess 25 v. H.
56	26.11.2006	Ewigkeitssonntag	Ortskirche
57	03.12.2006	1. Advent	Ortskirche
58	10.12.2006	2. Advent	Lutherischer Weltdienst
59	17.12.2006	3. Advent	Diakonisches Werk der EKD Beratungsprojekte
60	24.12.2006	4. Advent	Ortskirche
		Heiliger Abend	Ortskirche/Brot für die Welt
61	25.12.2006	1. Weihnachtstag	Geistig und seelisch Behinderte (Diakonisches Werk)
62	26.12.2006	2. Weihnachtstag	Ortskirche
63	31.12.2006	Silvester	Ortskirche

Straßensammlungen 2006

23.04.–30.04.2006 Gemeindeaufbau

20.11.–30.11.2006 Diakonische Aufgaben und Dienste

Kollektenplan Bibelwoche 2006

1. Abend: Missionarische Dienste in Thüringen
2. Abend: Ortskirche
3. Abend: Bibelmobil
4. Abend: Ortskirche
5. Abend: Bibelprojekt Osteuropa
6. Abend: Ortskirche

Werden weniger als sechs Abende gehalten, sind nur zwei Ortskirchenkollekten vorzusehen. Der Kollektenplan ist verbindlich auch dann, wenn die Bibelwochentexte auf Bibelstunden (einmal in der Woche) verteilt werden.

Das Kollegium des Kirchenamtes dankt allen Gemeindegliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Pastorinnen und Pfarrern für den Dienst des Gebens und des Einsammelns der Kollekten. Wo viele zusammenlegen, um dadurch konzentriert an einer Stelle helfen zu können, wird etwas sichtbar von der Gemeinschaft in unserer Kirche. Es gilt, den „Mangel der Heiligen“ auszugleichen.

Die Kollektenzwecke und die Sammlungstage wurden vom Kollektenausschuss gründlich bedacht und sorgfältig festgelegt. Um der Gemeinsamkeit willen soll von den Festlegungen – bis auf die folgenden Ausnahmen – nicht abgewichen werden:

Findet die **Konfirmation** in einer Gemeinde nicht am Sonntag Trinitatis statt, so soll die Sammlung für die kirchliche Jugendarbeit mit der Sammlung des betreffenden Sonntags ausgetauscht werden.

Ebenso soll verfahren werden, wenn das **Erntedankfest** an einem anderen als dem im Kollektenplan vorgesehenen Sonntag gefeiert wird.

Wenn in einer Gemeinde der **Männersonntag** gefeiert wird (21. Sonntag nach Trinitatis – 05.11.) kann die Kollekte – mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates – für die Männerarbeit bestimmt werden.

Der Verwendungszweck für die **Regionalkollekte** (15. Sonntag nach Trinitatis – 24.09.) wird rechtzeitig durch den Vorstand der Kreissynode festgelegt.

Die Gemeindegemeinderäte werden dringend gebeten, die **Kollekte Heiligabend** (24.12.) in voller Höhe für „Brot für die Welt“ zu sammeln.

Viele vorgetragene Wünsche konnten im Kollektenplan nicht berücksichtigt werden. Um durch ein gemeinsames Opfer wirksam helfen zu können, unser Sammlungswesen durchschaubar zu halten und das Vertrauen der Geber nicht zu ver-

lieren, müssen die gesammelten Beträge in voller Höhe zeitnah abgeführt werden. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe!

Das seit dem 1. Januar 2000 veränderte Abrechnungsverfahren gilt auch für das Jahr 2006:

Die Pfarrämter teilen der Superintendentur am Monatsende schriftlich (z. B. per Fax) mit, welche (landeskirchlichen Kollekten) wann und für welchen Zweck, aufgegliedert nach Kirchgemeinden eingekommen sind. Hierfür wird den Pfarrämtern ein Formblatt zur Verfügung gestellt (Formblatt: siehe Landeskirche intern Nr. 2, lfd. Nr. 174/99). Die Superintendentur zieht den Gesamtbetrag der gemeldeten Kollekten monatlich durch Bankeinzug bei den Pfarrämtern ein. Die Kirchgemeinden erteilen den Superintendenturen für diesen Zweck eine Bankeinzugsermächtigung. Die Superintendentur leitet die Kollekten jeweils zum 10. des Folgemonats in einer Summe an die Landeskirchenkasse weiter unter Mitteilung der Aufteilung dieser Summe auf die Pfarrämter, Sammlungstage und Kollektenzwecke (Formblatt: siehe Landeskirche intern Nr. 2, lfd. Nr. 174/99).

Wenn dies gelingt, müssen die Empfänger nicht lange nach „ihrer“ Kollekte Ausschau halten. Die Säumigen freilich müssen daran erinnert werden, „dass die Vornahme der ausgeschriebenen Kirchensammlungen an dem für die Einsammlung bestimmten Tage und die pünktliche Ablieferung der Beträge ... zu den Amtspflichten der Pfarrer gehört.“

„Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu!“

Eisenach, den 10. August 2005
(7521-01)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat

Besuchen Sie das Lutherhaus in Eisenach!

Das Lutherhaus in Eisenach bietet zwei zeitgemäße und ansprechende Ausstellungen:

„Martin Luther neu entdecken“ und „Eine Zeitreise durch die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses“.

Hier werden historische Exponate geschickt mit moderner Multimediatechnik verbunden. Sie sind besonders gut für Konfirmanden – und Jugendgruppen geeignet, die viel Wissenswertes über Martin Luther, die Reformation und die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses erfahren.

Nutzen Sie auch das Pfarrhausarchiv im Lutherhaus.

Seine Themenschwerpunkte sind:

- Biographien von bedeutenden Pfarrern und deren Kindern
- Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses
- Spezielle Recherchen in der Pfarrhauskartei mit über 30 000 Namen bedeutender Pfarrer und deren Kindern



Öffnungszeiten des Lutherhauses

Täglich 10–17 Uhr

Gruppen empfehlen wir die vorherige Anmeldung

Telefon: 0 36 91 / 2 98 30

Fax: 0 36 91 / 29 83 31

www.lutherhaus-eisenach.de

E-Mail: lutherhaus@t-online.de

Nutzung des Pfarrhausarchivs nach vorheriger Anmeldung.